

## Arnold-Biber-Preis

Die Firma *Dentaurum* aus Pforzheim hat den nach Ihrem Gründer benannten ARNOLD-BIBER-Preis in Höhe von € 5.000 gestiftet, der alljährlich vergeben werden soll. Die Beurteilung eingereicherter Arbeiten erfolgt nach Anonymisierung durch ein Kuratorium.

Für die Zuerkennung des Arnold-Biber-Preises gilt folgendes Statut:

1. Der Arnold-Biber-Preis wird für eine bisher noch nicht veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiet der *Kieferorthopädie* vergeben. Dabei wird vorausgesetzt, dass der überwiegende Teil der wissenschaftlichen Ergebnisse bisher in keiner Publikation enthalten ist. Eine Teilung des Preises soll nicht erfolgen.
2. Die Bewertung der Arbeit erfolgt durch ein Kuratorium, das aus drei von der *Deutschen Gesellschaft für Kieferorthopädie e.V.* bestimmten Mitgliedern und dem Stifter des Preises oder seinem Vertreter besteht. Der Vertreter der Firma *Dentaurum* enthält sich auf eigenen Wunsch eines Urteils über die wissenschaftliche Arbeit.
3. Um den Preis können sich in Deutschland approbierte Zahnärzte und die Mitglieder der *Deutschen Gesellschaft für Kieferorthopädie e.V.* bewerben – als Alleinautoren oder in Forschergruppen. Bewirbt sich eine Forschergruppe, so kann sie nur insgesamt als Preisträger benannt werden. Entsprechend wird das Preisgeld von € 5.000 nur einmal ausgezahlt. Jedes Mitglied einer Forschergruppe erhält jedoch eine Urkunde.
4. Die Arbeit ist dem/der Präsident/in der DGKFO über die Geschäftsstelle (Büro Berlin) bis **spätestens 31. Mai des laufenden Jahres** in 2 Varianten einzureichen: **a)** als einfacher Ausdruck – bitte doppelseitig bedruckt – und **b)** in elektronischer Form als PDF-Datei.
5. Weiterhin müssen für die Bewerbung alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
  - a) Die Arbeit muss in englischer Sprache verfasst sein.
  - b) Der Umfang der Arbeit soll 30 DIN A4-Seiten – 1,5 zeilig in Schriftgröße 12 – nicht überschreiten.
  - c) Für alles Weitere sind die aktuellen Autorenrichtlinien des „*Journal of Orofacial Orthopedics / Fortschritte der Kieferorthopädie*“ zu beachten:  
[https://www.springer.com/journal/56/submission-guidelines?detailsPage=pltcj\\_2917173](https://www.springer.com/journal/56/submission-guidelines?detailsPage=pltcj_2917173).
  - d) Die Arbeit ist zu anonymisieren, das heißt, dass Hinweise auf den/die Teilnehmer/in, den/die Betreuer/in, die Universität oder die Klinik bzw. die Praxis im Titel, in der Danksagung und im Text zu entfernen bzw. zu schwärzen sind.
  - e) Die Arbeit muss mit einem Kennwort versehen werden.  
In einem mit dem Kennwort versehenen Umschlag sollen auf einem Blatt folgende Angaben aufgeführt sein:
    - das Kennwort
    - der Name des Teilnehmers
    - die Kontaktadresse mit Telefonnummer und Emailadresse
    - der Titel der Arbeit
    - der / die Autor/en.
  - f) Weiterhin ist der Arbeit – nicht im verschlossenen Umschlag – eine unterschriebene Erklärung beizufügen, dass die Arbeit geistiges Eigentum der/des Bewerber/s ist.
  - g) Auch von Dissertations- oder Habilitationsschriften müssen nach vorstehenden Vorgaben gestaltete Fassungen eingereicht werden.
6. Die Entscheidung des Kuratoriums ist endgültig; sie wird dem/der Präsident/in der *Deutschen Gesellschaft für Kieferorthopädie e.V.* schriftlich mitgeteilt. Die Verleihung des Preises erfolgt anlässlich der Wissenschaftlichen Jahrestagung der *Deutschen Gesellschaft für Kieferorthopädie e.V.* Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

7. Die prämierte Arbeit wird im „Journal of Orofacial Orthopedics/Fortschritte der Kieferorthopädie“ veröffentlicht. Für die Veröffentlichung der prämierten Arbeit im Journal ist ein Maximalumfang von 25.000 Zeichen inkl. Leerzeichen mit maximal 8 Abbildungen einzuhalten. Generell sind die Autorenrichtlinien zu beachten:

[https://www.springer.com/journal/56/submission-guidelines?detailsPage=pltcj\\_2917173](https://www.springer.com/journal/56/submission-guidelines?detailsPage=pltcj_2917173).

Entsprechend können Anpassungen der prämierten Arbeit seitens der Autorinnen und Autoren erforderlich sein.

Ansprüche auf Patente oder Musterschutz oder der nachträgliche Anspruch auf Verwertung der angegebenen Apparate usw. verbleiben beim Preisträger.8. Wird bei der Einreichung der Arbeit gegen die Bestimmungen des Statuts verstoßen, scheidet die Arbeit aus der Bewertung aus.